



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 02/2024

AUS DEM INHALT

Der ORF-Beitrag im betrieblichen Bereich

Arbeitszimmer trotz Lagerung privater Gegenstände

Sind NPO Unternehmer?

Grundstücksüberlassung zur Errichtung einer Windkraftanlage

Änderungen bei der Altersteilzeit ab 1.1.2024

DEMOKRATIE IST EIN WORT MIT BEDEUTUNG

Mitten im noch andauernden Bürgerkrieg hat am 19. November 1863 Präsident Abraham Lincoln bei der Einweihung eines Soldatenfriedhofs für rund 7.000 Gefallene in der Stadt Gettysburg in Pennsylvania als Ehrengast im Rahmen seiner Grußworte abschließend folgendes gesagt:

„Es ist an uns, der großen Aufgabe geweiht zu werden, die noch vor uns liegt ... auf dass wir hier feierlich beschließen, dass diese Toten nicht vergebens gestorben sein sollen ... und dass die Regierung des Volkes, durch das Volk und für das Volk, nicht von der Erde verschwinden möge“.

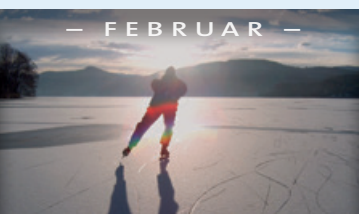
Im Jahr 2024 stehen in Österreich und in vielen anderen Ländern Wahlen an. Wir hier in Österreich dürfen in einem Land leben, in dem die Trennung von Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit verfassungsrechtlich verankert ist, unsere Demokratie absichert und systematischen Machtmissbrauch verhindert. Jeder Eingriff in das System der Gewaltenteilung gefährdet ein Regieren durch das Volk für das Volk. In den Nachrichten sehen wir täglich das Leid von Menschen, die in Ländern ohne Demokratie und ohne wirksame Gewaltenteilung leben.

Ein Regieren für das Volk hat die Sicherung und die laufende Verbesserung der Lebenssituation für die Bürger eines Staates im Fokus. Es mögen jene Vertreter des Volkes gewählt werden, die sich in den kommenden Monaten zur Wahl anbieten, die diese Kernaufgabe des Regierens im Programm haben, denn nur diese haben verstanden, was Demokratie bedeutet.

Das Wort „Wahlkampf“ wird 2024 oft zu hören und zu lesen sein. Angesichts der zahlreichen derzeit herrschenden Kriege sollten sich alle wahlwerbenden Vertreter des Volkes daran erinnern, dass Gutes für ein Volk besser und rascher über sachliche und wertschätzende Zusammenarbeit erreicht wird, Kampf hingegen spaltet und die Regierung des Volkes als System gefährdet. Mögen die Wahlen 2024 dazu dienen, dass die Regierungen des Volkes auf dieser Erde nicht verschwinden.

StB Mag. Georg Wilfling

— FEBRUAR —



DER ORF-BEITRAG IM BETRIEBLICHEN BEREICH

Am 8. September 2023 wurde das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit diesem Gesetz wurde mit Wirkung ab 1.1.2024 die sogenannte GIS-Gebühr durch den neuen ORF-Beitrag ersetzt. Der ORF-Beitrag ist unter bestimmten Voraussetzungen auch von Unternehmern zu entrichten.

Der ORF-Beitrag

Der ORF-Beitrag ist unabhängig von einem Empfangsgerät von Privatpersonen („Beitragspflicht im privaten Bereich“) und von Unternehmern („Beitragspflicht im betrieblichen Bereich“) als sogenannte Beitragsschuldner zu entrichten. Für 2024 ist der Beitrag mit EUR 15,30 monatlich festgesetzt und darf diesen Betrag auch in den Jahren 2025 und 2026 nicht übersteigen. Insbesondere zur Kulturförderung heben vier Bundesländer mit dem ORF-Beitrag zusätzlich eine Landesabgabe von monatlich EUR 3,10 (Tirol), EUR 4,60 (Burgenland und Kärnten) und EUR 4,70 (Steiermark) ein.

Beitragspflichtige Unternehmer

Unternehmer haben für eine Betriebsstätte je Gemeinde einen ORF-Beitrag zu entrichten, wenn mit der Betriebsstätte im vorangegangenen Kalenderjahr eine Kommunalsteuerpflicht verbunden war. Als Unternehmer im Sinne des ORF-Beitrags-Gesetzes gelten alle Unternehmer nach dem Kommunalsteuergesetz.

Ist ein Unternehmer aufgrund einer mildtätigen oder gemeinnützigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- oder Altenfürsorge im vorangegangenen Kalenderjahr von der Kommunalsteuerpflicht befreit, dann entfällt auch die Pflicht für die Entrichtung eines ORF-Beitrags.

Besteht für eine im Inland gelegene Adresse eine *Beitragspflicht im betrieblichen Bereich* oder greift die beschriebene Befreiung von dieser Beitragspflicht, dann besteht für diese Adresse keine *Beitragspflicht im privaten Bereich*, sofern eine an dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldete Person die Betriebsstätte dort entweder selbst betreibt oder die an dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen Unterkünfte dieser Betriebsstätte in Anspruch nehmen.

Höhe des Beitrags für Unternehmer

Die Bemessungsgrundlage zur Bestimmung des ORF-Beitrags für Unternehmer ist abhängig von der Summe der Arbeitslöhne, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer der in einer Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind. Die Begriffe „Arbeitslöhne“ und „Dienstnehmer“ sind dabei jeweils im Sinne des Kommunalsteuergesetzes zu verstehen.

Die Höhe des monatlich zu leistenden ORF-Beitrags beträgt bei einer Bemessungsgrundlage

- bis EUR 1,6 Mio.: 1 ORF-Beitrag,
- bis EUR 3,0 Mio.: 2 ORF-Beiträge,
- bis EUR 10 Mio.: 7 ORF-Beiträge,
- bis EUR 50 Mio.: 10 ORF-Beiträge,
- bis EUR 90 Mio.: 20 ORF-Beiträge,
- über EUR 90 Mio.: 50 ORF-Beiträge.

Je Kalendermonat sind von einem Unternehmer jedoch maximal 100 ORF-Beiträge zu entrichten. Der ORF-Beitrag ohne Landesabgabe kann daher für einen Unternehmer aktuell monatlich zwischen EUR 15,30 und EUR 1.530,00 betragen.

Beitragsfestsetzung

Zum Zweck der Erhebung des ORF-Beitrags werden an die gesetzlich damit betraute ORF-Beitrags Service GmbH bis jeweils 15. April eines jeden Kalenderjahres durch den Bundesminister für Finanzen die Daten der Kommunalsteuererklärungen übermittelt. Auf Verlangen der ORF-Beitrags Service GmbH sind dieser insbesondere vom Finanzamt, der Österreichischen Gesundheitskasse oder einer Gemeinde die Berichte über Kommunalsteuerprüfungen vorzulegen.

Die Festsetzung des ORF-Beitrags erfolgt durch die ORF-Beitrags Service GmbH mittels Zahlungsaufforderung auf Grundlage der bereitgestellten Daten. Eine bescheidmäßige Festsetzung des ORF-Beitrags erfolgt bei einer nicht zur Gänze fristgerechten Entrichtung der Beiträge oder wenn eine bescheidmäßige Festsetzung vom Beitragsschuldner verlangt wird. Gegen von der ORF-Beitrags Service GmbH erlassene Bescheide kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Mit Zahlungsaufforderung festgesetzte Beiträge sind binnen 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

Meldepflichten

Unternehmer haben den Beginn und das Ende der Beitragspflicht sowie eine Änderung der Firma, der E-Mail-Adresse, der Firmenbuchnummer, der Vereinsregisterzahl oder der GISA-Zahl und der Steuernummer bis spätestens 15. April des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Meldeverpflichtung ist eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.180,00 geahndet werden.

> Hinweis:

Bei Beginn und Ende der Kommunalsteuerpflicht sowie bei Änderung von Firmenstammdaten ist nunmehr auch die Meldeverpflichtung nach dem ORF-Beitrags-Gesetz in Evidenz zu nehmen.

ARBEITSZIMMER TROTZ LAGERUNG PRIVATER GEGENSTÄNDE

Aufwendungen für einen als Arbeitszimmer genutzten Raum können auch dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn in einem solchen Raum einzelne private Gegenstände gelagert werden.

Rechtslage und Fragestellung

Kosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers sind nur dann abzugsfähig, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Im Zweifel ist der Mittelpunkt dort gelegen, wo in zeitlicher Hinsicht mehr als die Hälfte der Tätigkeit erbracht wird. Gemäß Rechtsprechung ist ein Arbeitszimmer ein Raum, „dem der Charakter

eines Wohnzimmers oder eines Büroraumes zukommt“, nicht aber ein Raum, der auf Grund seiner funktionellen Zweckbestimmung und Ausstattung bereits „von vornherein“ der beruflichen Sphäre eines Steuerpflichtigen zuzuordnen ist, wie dies zum Beispiel bei einem Therapie- oder Ordinationsraum der Fall ist.

In einem vom BFG und in der Folge vom VwGH zu entscheidenden Fall war zu klären, ob bei unstrittiger überwiegender beruflicher Nutzung eines im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmers die Lagerung privater Gegenstände die Anerkennung als Arbeitszimmer zu versagen ist.

Sachverhalt und Beurteilung des Finanzamtes

Ein Dienstnehmer machte im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung für die Jahre 2010 bis 2012 verschiedene Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer geltend. Aufgrund einer 90%igen Gehbehinderung war dieser als Teleworker von zu Hause aus tätig.

Nach einer im Jahr 2017 durchgeführten Nachschau in der betreffenden Wohnung erkannte das Finanzamt die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht an. Das verfahrensgegenständliche Arbeitszimmer sei vom Garten aus mit einem Aufzug erreichbar und mit einer Schiebetüre vom Wohnzimmer abgetrennt. Das Zimmer diene auch als Lagerraum für beruflich nicht benötigte Gegenstände wie einem Flipperapparat, Transportkoffer, Stereoanlage und Wurlitzer, wodurch der Eindruck einer Verwendung als Wohnzimmererweiterung gewonnen worden sei.

Rechtsansicht von BFG und VwGH

Gegen den Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes erhob der Steuerpflichtige Beschwerde. Das Bundesfinanzgericht (BFG) folgte der Beschwerde und änderte den Einkommensteuerbescheid zugunsten des Dienstnehmers ab. Der materielle Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit sei in seinem Arbeitszimmer gelegen. Die Schlussfolgerung des Finanzamtes, wonach keine ausschließliche berufliche Verwendung vorliege, sei nicht stichhaltig. Selbst unter der Annahme, die aktuellen Verhältnisse wie insbesondere die Lagerung privater Gegenstände seien schon in den verfahrensgegenständlichen Zeiträumen vorgelegen, könne die Anerkennung als überwiegend beruflich genutztes Arbeitszimmer nicht versagt werden.

Das betreffende, rund 23 m² große Arbeitszimmer werde zwar nicht ausschließlich, jedoch nahezu ausschließlich beruflich verwendet, auch wenn entlang einer Zimmerwand einige private Gegenstände gelagert seien. Zudem verfüge der Steuerpflichtige mit einer Wohnung von rund 118 m² über reichlich privaten Zwecken dienenden Wohnraum. Der Umstand, dass die Terrasse nur über das Arbeitszimmer erreichbar sei und die Terrasse auch nur vom Steuerpflichtigen benutzt werde, der ledig sei, stehe der Beurteilung des Raumes als Arbeitszimmer nicht entgegen.

Gegen das Erkenntnis des BFG wurde vom Finanzamt Amtsrevision erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bestätigte die Rechtsansicht des BFG und wies die vom Finanzamt erhobene Revision ab, da dieses im Rahmen der Revision nicht

aufzeigen konnte, dass trotz der Umstände eine nahezu ausschließliche berufliche Nutzung nicht vorgelegen habe.

> Fazit:

Auf Grundlage dieser Rechtsprechung wird die Behörde zukünftig die Anerkennung von Aufwendungen für ein überwiegend beruflich genutztes, im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer nicht mehr nur alleine deshalb verweigern können, weil in diesem Raum auch private Gegenstände gelagert werden. Es empfiehlt sich jedoch im Vorfeld mit Ihrem ECA-Berater zu klären, ob die konkret gelagerten Gegenstände nicht auf eine andere Nutzung schließen lassen könnten und daher besser in einem anderem Raum aufbewahrt werden sollten, um alle Zweifel hinsichtlich der beruflichen Nutzung gesichert ausschließen zu können.

SIND NPO UNTERNEHMER?

Non-Profit-Organisationen (NPO) erhalten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten auch Entgelte, deren Umsatzsteuerbarkeit zu prüfen ist. Die jüngste EuGH-Rechtsprechung zu nicht kostendeckenden Tätigkeiten von Gemeinden ist auch für Non-Profit-Organisationen relevant.

Erfüllt eine natürliche oder juristische Person die Voraussetzungen für die umsatzsteuerrechtliche Unternehmenseigenschaft, unterliegen seine Umsätze aus der Lieferung von Waren und aus der Erbringung von Dienstleistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dabei ist für die umsatzsteuerrechtliche Unternehmenseigenschaft entscheidend, dass der Leistung eine Gegenleistung in Form eines Entgelts gegenübersteht. Kann aufgrund der Umstände nicht eindeutig bestimmt werden, ob eine natürliche oder juristische Person wirtschaftlich und somit als Unternehmer handelt, zieht der EuGH einen Fremdvergleich mit branchentypischen Unternehmern heran.

Führt die Leistungserbringung zu einer dauerhaften Verlustlage, ist nach EuGH die umsatzsteuerliche Unternehmenseigenschaft fraglich: Denn umsatzsteuerrechtlich Unternehmer ist nach EuGH eine natürliche oder juristische Person nur dann, wenn diese Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit bewirkt. Eine Tätigkeit ist gemäß Rechtsprechung des EuGH dann als „wirtschaftliche“ Tätigkeit anzusehen, wenn diese nachhaltig ist und gegen ein Entgelt ausgeübt wird, das derjenige erhält, der die Leistung erbringt. Wirtschaftlich nicht tragbares Handeln steht der Begründung einer umsatzsteuerrechtlichen Unternehmenseigenschaft entgegen.

Die Finanzverwaltung sieht die Tätigkeiten von Non-Profit-Organisationen im Rahmen ihrer entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetriebe widerlegbar als nicht umsatzsteuerbar an. Mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird eine NPO im Sinne der Rechtsprechung des EuGH im Regelfall „wirtschaftlich tätig“, sodass im Rahmen eines solchen Betriebes erzielte Umsätze umsatzsteuerbar sind.

> Anmerkung:

Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung einzelner Tätigkeiten einer NPO ist komplex und sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden.



Mag. Georg Wilfling, Steuerberater
Geschäftsführung

GRUNDSTÜCKSÜBERLASSUNG ZUR ERRICHTUNG EINER WINDKRAFTANLAGE

Die Überlassung von Grundstücksflächen für das Aufstellen von Windrädern führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Land- und Forstwirte können für diese Einkünfte Pauschalierungsregelungen nicht anwenden.

Grundstücksüberlassung bei Land- und Forstwirtschaft

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) erfolgt die Nutzungsüberlassung von Teilen eines zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grundstücks im Rahmen dieses Betriebes, wenn es sich entweder um eine bloß vorübergehende Maßnahme handelt oder wenn der Nutzungsüberlasser auf der überlassenen Fläche weiterhin eine dem Hauptzweck des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechende, wirtschaftlich ins Gewicht fallende Tätigkeit entfaltet.

Bei einer Nutzungsüberlassung für nicht land- und forstwirtschaftliche Zwecke, die über fünf Jahre hinaus andauert, gehen Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung von einer Entnahme des Grundstücks aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aus, da in einem solchen Fall von keiner vorübergehenden Maßnahme mehr gesprochen werden kann.

Entscheidung des BFG

Ist die landwirtschaftliche Nutzung einer überlassenen Grundstücksfläche zum Beispiel als Weide auf Dauer unmöglich, da sich auf dieser Fläche ein Betonfundament für die Errichtung eines Mastes befindet, steht die Nutzung dieser Grundstücksfläche mit der Landwirtschaft in keinem Zusammenhang mehr. Eine solche Grundstücksfläche kann daher dem Betriebsvermögen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr zugerechnet werden.

> Fazit:

Die Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung einer solchen Grundstücksfläche führen daher nicht zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sondern zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dies gilt entgegen der in der Literatur vertretenen Ansicht auch in Fällen, in denen die verwendeten Grundflächen für eine solche dauerhafte anderweitige Nutzung von untergeordneter Bedeutung sind.

ÄNDERUNGEN BEI DER ALTERSTEILZEIT AB 1.1.2024

Neben diversen anderen Anpassungen wird die Blockzeitvariante der Altersteilzeit mit Wirkung ab 1.1.2024 eingeschränkt und entfällt ab 1.1.2029 zur Gänze.

Die vom Arbeitsmarktservice (AMS) geförderte Altersteilzeit kann seit dem Jahr 2000 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden. Es gibt zwei Grundmodelle der Altersteilzeit:

- a) die durchgehende, kontinuierliche Altersteilzeit und
- b) die geblockte Altersteilzeit mit anschließender Freizeitphase.

Neben diversen anderen Anpassungen wird durch eine Änderung im Arbeitslosenversicherungsgesetz der Kostenersatz bei der Blockzeitvariante der Altersteilzeit mit Wirkung ab 1.1.2024 von 50 % beginnend immer weiter auf 10 % reduziert und entfällt ab 1.1.2029 zur Gänze.

> Hinweis:

Anspruchsvoraussetzung für das Altersteilzeitgeld ist unter anderem die Leistung eines Lohnausgleichs durch den Arbeitgeber. Durch diesen Lohnausgleich werden die wirtschaftlichen Nachteile der Teilzeitbeschäftigung für den Arbeitnehmer abgedeckt.